

Veröffentlicht am: 24.05.2017

In Kraft ab: 25.05.2017

Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2017 folgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar vom 03.11.2015 erlassen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke und die Nutzung der Internet-PC sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt:

	Euro €
a) für Kopien / Ausdrucke je Seite:	0,10
b) für die Nutzung der Internet-PC je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:	0,50
c) für die Nutzung der Internet-PC je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:	0,30

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 23.05.2017

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.